

# **Verordnung der Gemeinde Neuendettelsau zur Regelung der Sperrzeit von Gaststätten und Vergnügungsstätten (Sperrzeitverordnung)**

vom 30.05.2022

Die Gemeinde Neuendettelsau erlässt aufgrund § 18 des Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 420) geändert worden ist, dem § 8 Abs. 1 der Bayerischen Gaststättenverordnung (BayGastV) vom 23. Februar 2016 (GVBl. S. 39, BayRS 7130-1-W), die zuletzt durch § 1 Abs. 318 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist in Verbindung mit Art. 19 Abs. 6 Nr. 3 LStVG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS II S. 241) in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) geändert worden ist, folgende Verordnung:

## **§ 1 Sperrzeit im Zentralort anlässlich des Kirchweihfestes**

Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten beginnt in der Gemeinde Neuendettelsau gemäß § 18 Gaststättengesetz i. V. m. § 7 Abs. 1 der Bayerischen Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes um 5.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr. Während des Kirchweihfestes, also jährlich am ersten Wochenende im Juli, und zwar vom vorausgehenden Donnerstag bis zum darauffolgenden Dienstag, beginnt die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten, die im Bereich des Zentralorts Neuendettelsau liegen, abweichend von Satz 1 um 3.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr. Der Zentralort Neuendettelsau liegt innerhalb der Ortstafeln (Verkehrszeichen 310 und 311 nach § 42 Abs. 2 StVO), die die straßenverkehrsrechtlich geschlossene Ortschaft im Verlauf der

- Heilsbronner Straße
- Birkenhofstraße
- Haager Straße
- Reuther Straße
- GV- Straße von Wernsbach nach Neuendettelsau
- Bechhofener Straße
- Schlauersbacher Straße
- Nordstraße

festlegen.

Der Geltungsbereich ist im Einzelnen aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich, der Bestandteil dieser Verordnung ist.

## **§ 2 Vergnügungen und Freiflächen im gesamten Ortsgebiet**

- (1) Für öffentliche Vergnügungen, die nach Art. 19 LStVG anzeige- und erlaubnispflichtig sind, wird die Sperrzeit auf die Zeitspanne von 1.00 Uhr bis 6.00 Uhr festgesetzt.
- (2) Geräuschvolle öffentliche Vergnügungen im Freien und in nicht geschlossenen Räumen sind, vorbehaltlich der Regelung in Abs. 4, nur von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zulässig; dies gilt auch für nicht öffentliche Vergnügungen, die zu einer erheblichen Belästigung der Allgemeinheit oder Nachbarschaft führen können.
- (3) Die Sperrzeit für den Gaststättenbetrieb auf öffentlichen Verkehrsflächen (Sondernutzungen) und privaten Flächen im Freien, wie Wirtschaftsgärten, Vorgärten, Veranden, Terrassen, Freisitze u. ä. Einrichtungen wird auf 23.00 Uhr bis 6.00 Uhr festgesetzt.

- (4) Die Regelung nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 BayGastV, wonach die Sperrzeit in der Nacht zum 1. Januar aufgehoben ist, bleibt von den Bestimmungen der vorstehenden Absätze 1 bis 3 unberührt.
- (5) Für Veranstaltungen, die nach Titel IV der Gewerbeordnung festgesetzt sind, gelten die in der Festsetzung enthaltenen Öffnungszeiten.

### **§ 3 Sonderregelungen**

- (1) Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse kann für einzelne Betriebe befristet und widerruflich abweichend von § 2 Abs. 3 die Sperrzeit freitags, samstags und vor gesetzlichen Feiertagen in der Regel auf 24 Uhr festgesetzt werden.
- (2) Abweichend von § 2 Abs. 3 wird die Sperrzeit am Kirchweihfest im Zentralort (siehe § 1) unter Berücksichtigung folgender Regelungen wie folgt festgesetzt:
  - a) In den Nächten von Kirchweihdonnerstag bis zum Morgen des Kirchweihsonntag
    - das Ende von Musikdarbietungen auf 0.30 Uhr,
    - das Ausschankende auf 1.00 Uhr,
    - der Beginn der Sperrzeit auf 2.00 Uhr.
  - b) In den Nächten von Kirchweihsonntag bis in der Nacht zum darauffolgenden Dienstag
    - das Ende von Musikdarbietungen auf 23.30 Uhr,
    - das Ausschankende auf 24.00 Uhr,
    - der Beginn der Sperrzeit auf 1.00 Uhr.
- (3) Die Befugnis nach Art. 19 abs. 6 Nr. 3 LStVG bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse für einzelne Betriebe den Beginn der Sperrzeit bis höchstens 19.00 Uhr vorzulegen und das Ende der Sperrzeit bis 8.00 Uhr hinauszuschieben oder die Sperrzeit befristet und widerruflich aufzuheben, bleibt unberührt.

### **§ 4 Widerrufsregelung**

Eine Sperrzeitverkürzung bzw. -aufhebung nach § 3 Abs. 1 bzw. Abs. 3 kann insbesondere widerrufen werden, wenn geltende Lärmschutzbestimmungen nicht eingehalten und dadurch Beschwerden der Anwohner wegen Beeinträchtigung der Nachtruhe veranlasst werden.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 10. Juni 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sperrzeitverordnung vom 12.04.2016 außer Kraft.

Neuendettelsau, 31. Mai 2022



Christoph Schmall  
1. Bürgermeister

## Hinweise:

### Ordnungswidrigkeiten

Nach § 28 Abs. 1 und 2 des Gaststättengesetzes kann mit Geldbuße bis zu 5.000 € belegt werden, wer

1. vorsätzlich oder fahrlässig als Inhaber einer Schankwirtschaft, Speisewirtschaft oder öffentlichen Vergnügungsstätte duldet, dass ein Gast nach Beginn der Sperrzeit in den Betriebsräumen verweilt,
2. als Gast in den Räumen einer Schankwirtschaft, einer Speisewirtschaft oder einer öffentlichen Vergnügungsstätte über den Beginn der Sperrzeit hinaus verweilt, obwohl der Gewerbetreibende, ein in seinem Betrieb Beschäftigter oder Beauftragter der zuständigen Behörde ihn ausdrücklich aufgefordert hat, sich zu entfernen.

Nach Art. 19 Abs. 7 Nr. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die für öffentliche Vergnügungen nach Art. 19 LStVG i. V. m. §§ 1 bis 3 dieser Verordnung festgelegte Sperrzeit verstößt.

### Lageplan zur Sperrzeitverordnung der Gemeinde Neuendettelsau vom 12. April 2016

OT = Ortstafel



Die Verordnung wurde im Amts- und Mitteilungsblatt Nr. 11/2022 vom 30. Mai 2022 veröffentlicht.  
Lt. § 5 tritt sie am 10. Juni 2022 in Kraft.

Neuendettelsau, 31.05.2022

Gemeinde Neuendettelsau

(Schmoll)  
1. Bürgermeister